Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22545

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Mittelschulen.

2. Beschluß betreffend teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule in Luzern, vom 9. Dezember 1912 (Schulgeld). (Vom 27. März 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf § 71 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

in teilweiser Abänderung der Vollziehungsverordnung betreffend die Kantonsschule, vom 9. Dezember 1912,

beschließt:

§ 1. Die in § 34 der Vollziehungsverordnung genannte Eintrittsgebühr wird von Fr. 5 auf Fr. 10 und die Einschreibgebühr für Ausländer von Fr. 30 auf Fr. 60 erhöht.

§ 2. Dieser Beschluß tritt für neueintretende Schüler und Gäste sofort, im übrigen auf Beginn des Schuljahres 1915/16 in Kraft.

§ 3. Gegenwärtiger Beschluß ist in die bezügliche Sammlung aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

1. Sekundarschulen.

1. Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Uri. (Vom 16. August 1915.)

I. Vorbemerkungen.

1. Die Sekundarschulen des Kantons Uri sind in der Regel Ganztagschulen, beginnen am 1. Oktober und schließen am 30. April. Eine weitere Ausdehnung der Schulzeit ist empfehlenswert.

2. Der h. Erziehungsrat kann statt der Ganztagschulen die Einrichtung von Halbtagschulen bewilligen.

3. In die Sekundarschulen sollen nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche die 6., respektive 7. Klasse der Primarschule mit gutem Erfolg absolviert und das Lehrziel der Primarschule laut Lehrplan derselben erreicht haben.

II. Unterrichtsgegenstände.

1. Religionslehre (wöchentlich 2 Stunden).

a) Vertiefung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach dem Diözesankatechismus.

b) Die Unterscheidungslehren nach J. Linden S. I.

c) Etwas Kirchengeschichte nach Dr. Hildebrand.

2. Deutsche Sprache (5 Stunden).

a) Lesen und Erklären von prosaischen und poetischen Stücken aus dem Luzerner Lesebuch für Sekundarschulen, zur Bereicherung des geistigen Lebens der Schüler und zur Befähigung derselben, ihre Gedanken mündlich und schriftlich fließend auszudrücken. Für die 2. Klasse Lektüre von größern Sprachstücken.

b) Memorieren und Rezitieren von Musterstücken.

c) Grammatik nach J. Gschwend „Kleine deutsche Sprachlehre". Für die 2. Klasse eventuell etwas Stilistik nach Wyß.

d) Einläßliche Behandlung des Briefes, häufige mehr oder weniger freie Aufsätze im Anschlusse an Erlebnisse außer der Schule, an die Schullektüre und den übrigen Unterricht, Beschreibungen, Vergleichungen und leichtere Abhandlungen.

e) Orthographische Übungen nach Flury. Der Gebrauch des Wörterbuches von Duden ist empfehlenswert.

3. Französische Sprache (3 Stunden).

1. Klasse. Grammatik nach Lize und Flury, Cours élémentaire de langue française. Übungen im Aussprechen und Lesen. Chorlesen. Formlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorierübungen. Diktate.

2. Klasse. Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der 1. Klasse behandelten Stoffes. Konjugation der regelmäßigen und einiger unregelmäßiger Verben. Memorierübung. Leichtere Sprechübungen nach Lize und Flury. Diktate.

4. Italienische Sprache (2 Stunden, fakultativ).

Das italienische ist fakultativ und soll außer den obligatorischen Stunden gelehrt werden, kann aber an Stelle des Französischen treten. Für die Einführung in die italienische Sprache gilt der gleiche Lehrgang wie für das Französische. Lehrbuch nach Zuberbühler „Kleines Lehrbuch der italienischen Sprache".

5. Rechnen (4 Stunden).

1. Klasse. a) Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum.
b) Behandlung der gemeinen und dezimalen Brüche.
c) Einfacher Bruchsatz. Zinsrechnungen.
d) Übungen im Kopfrechnen. Lehrbücher von Baumgartner und Nager.

2. Klasse. a) Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und dezimalen Brüchen.
b) Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts-, Waren- und Umwandlungsrechnungen nach Stöcklin.

c) Übungen im Kopfrechnen nach Reinhards Karten und Nager.

6. Buchhaltung (1 Stunde).

1. Klasse. a) Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung. Abfassung von Rechnungen, Abrechnungen, Voranschlägen, Ertragsberechnungen, Rechnungen für Vereine, Genossenschaften etc.

b) Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Zinsbuch) nach der einfachen Buchhaltung, nach Jacob oder Egli in Goßau.

c) Geschäftsaufsätze nach Karl Führer.

2. Klasse. a) Buchung einfacher Geschäftsgänge.

b) Die gewöhnlichen Verträge, Vormundschaftsrechnung.

c) Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel und Postscheck nach Führer.

d) Verkehrslehre für beide Klassen nach Huber.

7. Geometrie (2 Stunden, fakultativ für die Mädchen).

a) Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, vom Quadrat, Rechteck, Parallelogramm, Dreieck und Kreis, nach K. Ebneter „Geometrie an Sekundar- und Realschulen", Heft 1 und 2.

b) Längen- und Flächenberechnungen.

c) Genaue Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

8. Naturkunde (2 Stunden).

1. Klasse. a) Lehre vom menschlichen Körper nach Schmeils Grundriß.

b) Besprechen verschiedener Pflanzen, ihrer Teile, ihres Nutzens oder Schadens nach Schmeil.

2. Klasse. a) Zoologie: Besprechung verschiedener nützlicher und schädlicher Tiere nach Schmeil.

b) Botanik mit der 1. Klasse.

c) Das Wichtigste aus der Physik nach dem Lesebuch.

9. Geschichte und Verfassungskunde (2 Stunden).

a) Schweizergeschichte nach Marty.

b) Weltgeschichte nach dem Lesebuch. Helg für die Hand des Lehrers.

c) Verfassungskunde nach dem Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Nager.

10. Geographie (2 Stunden).

a) Schweizergeographie nach Waser und mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Beilage zum Fortbildungsschüler, bearbeitet von Künzle.

b) Die Nachbarländer der Schweiz und Übersicht über die übrigen Staaten Europas nach Eglis „Kleine Erdkunde“, Atlas für schweizerische Sekundarschulen.

11. Schönschreiben (1 Stunde).

Deutsche und lateinische Kurrentschrift. Rundschrift. Zierschrift.

12. Zeichnen (1 Stunde).

Linear- und Freihandzeichnen nach Ebneter und Schnebeli.

13. Gesang (1 Stunde).

Treff-, Unterscheidungs-, Lehr- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Zwei- und dreistimmige Lieder. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie nach Kühne.

14. Turnen (2 Stunden, fakultativ für die Mädchen).

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen an Geräten. Turnspiele nach Anleitung und Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften und Turnschule.

15. Handarbeiten für die Mädchen (2 Stunden).

1. Klasse. a) Strickmusterstreifen, Zierstiche, Zuschneiden und Anfertigen eines Hemdes (mit selbstgehäkelter Spitze), Beinkleid und Unterrock, Maschinenstich als Fortsetzung des Musterstückes aus der Primarschule, Maschinennähen.

b) Zierarbeiten als Zwischen-, Haus- und Ferienarbeiten.

2. Klasse. Praktisches Flicken von Weißzeug, farbigen Stoffen und Gestricktem, Tuch, Flanell und Tüll. Anfertigen eines Hemdes mit selbstgestickter Passe, weitere Tag- und Nachthemden, Nachtjacken, Tisch- und Bettzeug, Kirchenwäsche. Zierarbeiten.

16. Haushaltungskunde für die Mädchen (2 Stunden).

Dieses Fach kann zum Teil mit der Naturkunde verknüpft werden.

a) Die Kranken- und Kinderpflege.

b) Warenkunde und Nahrungsmittellehre nach „Martha“ und Frau Winistörfer.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a) Nach obigem Lehrplan trifft es 28 obligatorische Wochenstunden sowohl für die Knaben als auch für die Mädchen, und es sollen dieselben so angesetzt werden, daß jeweilen auf den Vormittag 3 Stunden und auf den Nachmittag 2 Stunden fallen, bei einem freien Nachmittag.

b) Mit Bewilligung des Erziehungsrates können andere Lehrbücher eingeführt werden, als die im Lehrplan vorgeschriebenen.

c) Bei den Halbtagschulen tritt eine entsprechende Reduktion der Wochenstunden, nicht aber der Lehrfächer ein, und die Vormittagsschule sollte auf 4 Stunden ausgedehnt werden.

IV. Übergangsbestimmung.

Obiger Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1915/16 in Kraft.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement über die Pensionierung und Alterszulagen der urnerischen Lehrer und Lehrerinnen. (Vom 29. Dezember 1915.)

Art. 1. Für die an den Primarschulen des Kantons Uri wirkenden Lehrer und Lehrerinnen, die nicht einem religiösen Orden oder einer Kongregation angehören, wird eine staatliche Pensions- und Alterskasse errichtet.

Art. 2. Für die Pensionierung gelten folgende Ansätze:

Nach erfüllten	10—16	Dienstjahren	Fr.	300—500
„ „	16—21	„	„	380—600
„ „	21—24	„	„	460—700
„ „	24—27	„	„	540—800
„ „	27—30	„	„	620—900
„ „	30—40	„	„	700—1000

Art. 3. Lehrern und Lehrerinnen, die 25 und mehr Jahre im urnerischen Primarschuldienst tätig gewesen sind, wird bis zu ihrer eventuellen Pensionierung eine jährliche Gratifikation (Alterszulage) von Fr. 150 aus der staatlichen Pensionskasse verabfolgt.

Art. 4. Als Dienstjahre kommen nur die im Kanton Uri im aktiven Schuldienste zugebrachten Jahre in Betracht. Wer aus dem kantonalen Lehrerstande austritt, sei es, daß er als Lehrer in einen andern Kanton zieht, sei es, daß er dem Lehrerberufe entsagt, geht des Anspruchrechtes auf die Pension verlustig.

Art. 5. Anrecht auf Pension haben entsprechend der im Art. 2 aufgeführten Skala alle Lehrer und Lehrerinnen, die unter die Kategorie von Art. 1 und 4 fallen und, sei es durch Krankheit, Unfall oder Altersbeschwerden, für den Lehrerberuf arbeitsunfähig geworden sind.

Lehrer und Lehrerinnen, die 40 und mehr Jahre im urnerischen Primarschuldienst tätig gewesen, sind ohne weiteres pensionsberechtigt.

Art. 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich um Pensionierung bewerben wollen, haben sich dem Erziehungsrate anzumelden und über eingetretene Invalidität und die Zahl ihrer Dienstjahre genügend auszuweisen (ärztliches Zeugnis, schulrätliches Gutachten etc.).

Bei Lehrern und Lehrerinnen mit 40 und mehr Dienstjahren genügt der Ausweis über die Zahl ihrer Dienstjahre.

Art. 7. Ob beim Bewerber um Pensionierung wirklich Arbeitsunfähigkeit für den Lehrerberuf vorliegt, entscheidet an Hand der eingereichten Zeugnisse der Erziehungsrat; ebenso bestimmt er nach Maßgabe der Dürftigkeit des Gesuchstellers und des Grades der Invalidität innerhalb der aufgestellten Grenzen von Minimum und Maximum die Höhe der zu verabfolgenden Pension.

Art. 8. Die gesamte Verwaltung der Kasse wird vom kantonalen Schulfondsverwalter geführt und untersteht der Aufsicht des Erziehungsrates.

Art. 9. Die Auszahlung erfolgt von Seite der kantonalen Schulfondsverwaltung vierteljährlich direkt an die Bezugsberechtigten.

Bei Tod der letzteren ist den Erben der Betrag bis zum Todestage und ein Zuschuß für drei Monate auszubezahlen.

Art. 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1916 in Kraft.

V. Kanton Schwyz.

Mittel- und Berufsschulen.

Reglement für das Lehrerseminar Schwyz. (Vom 30. Dezember 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Anwendung der vom h. Kantonsrat den 26. Oktober 1877 erhaltenen Vollmacht und in Nachachtung eines vom Kantonsrat unterm 25. August 1915 beschlossenen Postulates auf Reorganisation des Lehrerseminars des Kantons Schwyz,

beschließt

nachfolgendes Regulativ für das Schwyzerische Lehrerseminar:

I. Zweck.

§ 1. Das Lehrerseminar hat die Aufgabe, tüchtige Lehrer für die Volksschulen heranzubilden, und angestellte Lehrer durch Wiederholungskurse in ihrer Ausbildung zu vervollkommnen.

§ 2. Das Seminar soll deshalb nicht nur eine Unterrichts-, sondern eine Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Zöglinge leben in der Anstalt. Nur in Ausnahmsfällen und auf besondere Gründe hin gestattet die Seminardirektion das Externat.

§ 3. Auf die sittlich-religiöse Entwicklung der Zöglinge ist ab Seite der Lehrerschaft im Seminar nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch ihr persönliches Beispiel mitzuwirken.